

**Führung und Einsatz der Polizei
- Landesteil NRW zur PDV 100 -**

Teil M

Grundsätze

**für die Zusammenarbeit zwischen
Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst
in besonderen Lagen**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Einsatzdurchführung	3
3	Öffentlichkeitsarbeit	6
4	Einsatznachbereitung	7
5	Fortbildung	7
Anlage 1	Hinweise zum Verhalten des Rettungsdienstes in besonderen Lagen	
Anlage 2	Betreuungsaufgaben	

1

Allgemeines

Besondere Lagen, z.B. Geiselnahmen, Bedrohungslagen oder Zugriffsmaßnahmen auf bewaffnete oder gewaltbereite Personen, erfordern eine abgestimmte Zusammenarbeit von Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst.

Die Zusammenarbeit der Polizei, des Rettungsdienstes und des Betreuungsdienstes in besonderen Lagen setzt auf allen Seiten eine leistungsfähige Organisation voraus.

Um eine angemessene Versorgung durch den Rettungsdienst und den Betreuungsdienst gewährleisten zu können, ist eine rechtzeitige Information des Rettungsdienstes und des Betreuungsdienstes unverzichtbar.

Abstimmungen über die Zusammenarbeit von Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst in einer besonderen Lage sind unverzüglich zu treffen. Parallel zur Lageentwicklung sind Fortschreibungen der Informationslage und angepasste Regelungen für eine koordinierte Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2

Einsatzdurchführung

2.1

Bei Bekanntwerden einer besonderen Lage, die die Zusammenarbeit von Polizei und Rettungsdienst erfordert, ist eine frühzeitige Information der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen (Lageerstmeldung). Erfordert die Lage auch eine Einbindung des Betreuungsdienstes (Anlage 2), wird dieser über die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst informiert und gegebenenfalls alarmiert.

Bei Lagerstmeldung sind insbesondere Informationen über

- den konkreten Anlass z.B. Art der Bedrohung, Bedrohungsmittel, die Anzahl gefährdeter Personen, Besonderheiten bei gefährdeten Personen, wie Medikamentengebrauch, Erkrankungen, Drogenmissbrauch, besondere Altersgruppen
- Vorgaben über Anfahrtroute und Meldeorte
- Nutzung von Sondersignalen
- vermutliche zeitliche Bindung
- Name und Erreichbarkeit des polizeilichen Ansprechpartners

zu berücksichtigen.

2.2 Der Rettungsdienst soll insbesondere in besonderen Lagen einen Einsatzleiter benennen und den Leitenden Notarzt informieren. Die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst benennt der Polizei unverzüglich Name und Erreichbarkeit des Einsatzleiters, um einen sachgerechten Informationsaustausch und Abstimmungen für eine koordinierte Zusammenarbeit vornehmen zu können. Sofern erforderlich, gilt dies sinngemäß auch für den Betreuungsdienst.

2.3 Die Zusammenarbeit von Rettungsdienst und Polizei bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen originären Aufgaben am gleichen Einsatzort setzt koordiniertes Handeln voraus. Daher soll unverzüglich ein Fachberater des Rettungsdienstes in den Führungsstab/die Führungsgruppe der Polizei integriert werden. Bei Einsätzen, die die Zuständigkeit einer Polizeibehörde nach § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) begründen, soll ein Fachberater des für die einsatzführende Behörde zuständigen Rettungsdienstes in den Führungsstab integriert werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Betreuungsdienst, sofern er in den Einsatz eingebunden ist.

2.4 Die Zusammenarbeit von Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst am Einsatzort bedarf der konkreten Abstimmung der Maßnahmen vor Ort. Sie ist durch den Polizeiführer und den Einsatzleiter des Rettungsdienstes sowie den Fachberater des Betreuungsdienstes zu gewährleisten. Die Beteiligungen des Leitenden Notarztes oder Notarztes sowie des für notfallmedizinische Maßnahmen fortgebildeten Polizeiarztes sind zu berücksichtigen.

Sie umfasst insbesondere folgende Festlegungen

- Bereitstellungsraum des Rettungsdienstes
- Gefährdungsbereich
- Übergabestellen von Verletzten/zu betreuenden Personen
- medizinischer Versorgungsbereich
- Betreuungsbereich (psychologische Betreuung, Kleidung, Decken, Nahrungsmittel).

2.5 Versorgungserfordernisse und polizeiliche Bedürfnisse, z.B. Spurensicherung, erste Befragungen sowie Schutzmaßnahmen der Polizei für Kräfte des Rettungsdienstes, sind abzustimmen. Soweit die medizinische Versorgung innerhalb des Gefährdungsbereiches erfolgen muss, darf der Bereich durch Kräfte des Rettungsdienstes nur mit Einwilligung und unter Vorgaben der Polizei betreten werden.

2.6 Bei Untersuchung/Versorgung von Opfern/oder Tätern soll grundsätzlich eine räumliche Trennung der Personen, insbesondere der Täter, gewährleistet werden.

2.7 Über den Transport vital gefährdeter Personen entscheidet der Rettungsdienst. Der Transport nicht vital gefährdeter Personen erfolgt erst nach Zustimmung der Polizei. Gegebenenfalls ist eine polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Beim Transport und der Festlegung der Zielkliniken ist eine Trennung von Tätern und Opfern/Zeugen anzustreben.

- 2.8 Wird ein für notfallmedizinische Maßnahmen fortgebildeter Polizeiarzt am Einsatzort eingesetzt, obliegt ihm grundsätzlich die Durchführung erster notfallmedizinischer Maßnahmen innerhalb des Bereiches der Inneren Absperrung. Er informiert den Rettungsdienst über die von ihm getroffenen Maßnahmen und unterstützt gegebenenfalls den Rettungsdienst bei unmittelbar anschließenden Versorgungsmaßnahmen vor Ort. Soweit erforderlich, kann das am Einsatzort durch die Polizei bereitgehaltene medizinische Versorgungsmaterial (Container) dem Rettungsdienst zur Verfügung gestellt werden. Müssen im Einzelfall Rettungsdienstkräfte innerhalb der Inneren Absperrung eingesetzt werden, sind die als **Anlage 1** beigefügten Hinweise zu berücksichtigen.
- 2.9 Freigelassene oder freigekommene Opfer oder z.B. am Ereignisort eintreffende Angehörige werden grundsätzlich zuerst von der Polizei aufgenommen und gegebenenfalls einer medizinischen Versorgung zugeführt. Nach Feststellung der Vernehmungsfähigkeit erfolgen die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahmen werden die Personen grundsätzlich von der Polizei betreut. Ergänzend erforderliche Betreuungsmaßnahmen (**Anlage 2**) erfolgen in einvernehmlicher Abstimmung und durch ggf. gesondert alarmierte Betreuungsdienste. Bevor Personen, die betreut wurden oder betreut werden sollten, den Betreuungsbereich verlassen, soll eine Abstimmung mit der Polizei erfolgen. Als Betreuungsbereiche sind grundsätzlich umschlossene Räume zu nutzen.

3 **Öffentlichkeitsarbeit**

Besondere Lagen, bei denen Polizei, Rettungs- und Betreuungsdienst zusammenarbeiten, führen regelmäßig zu besonderem öffentlichen Interesse.

Medienauskünfte zu besonderen Lagen sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die sich gegebenenfalls mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abstimmt.

Bei Auskunftersuchen von Medienvertretern an den Rettungs- und Betreuungsdienst während einer laufenden Lage verweisen diese an die Polizei.

Waren die Rettungsmaßnahmen und Betreuungsmaßnahmen für die Lagebewältigung von wesentlicher Bedeutung, sollen Vertreter des Rettungs- und Betreuungsdienstes bei einer gegebenenfalls erfolgenden Pressekonferenz beteiligt werden.

Schriftliche Veröffentlichungen des Rettungs- und Betreuungsdienstes zu Einsätzen bei besonderen Lagen, auch in der Fachpresse, sollen nur nach Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

Soweit zur Beantwortung von Auskunftersuchen, z.B. von Angehörigen-nachfragen, eine Auskunftsstelle eingerichtet wird, sollte sie gemeinsam von Rettungsdienst und Polizei besetzt werden.

4 Einsatznachbereitung

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Rettungs- und Betreuungsdienst in besonderen Lagen ist nachzubereiten. Über wesentliche Erfahrungen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

5 Fortbildung

Zur Vorbereitung von Fachberatern des Rettungs- und Betreuungsdienstes beim Führungsstab/der Führungsgruppe der Polizei und um sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung polizeilicher Erfordernisse zur Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes, z.B. beim Umgang mit Zeugen, beachtet werden, ist eine zielgerichtete Fortbildung geboten.

Um Verhaltenssicherheit bei der Zusammenarbeit von Polizei, Rettungs- und Betreuungsdienst in besonderen Lagen zu gewährleisten, sollen gemeinsame Übungen durchgeführt werden.

Alarmübungen sind so zu gestalten, dass Leistungen der Notfallrettung bedarfsgerecht und flächendeckend aufrechterhalten bleiben. Über Alarmübungen der Polizei werden die Rettungs- und - bei Einbindung - Betreuungsdienste informiert.

Hinweise zum Verhalten des Rettungsdienstes in besonderen Lagen

- Einsatz *innerhalb* der Inneren Absperrung (Tatobjekt), z.B. bei Geiselnahmen -

1 Einsatzvorbereitung

Es sind Absprachen mit der Polizei zu treffen über:

- 1.1 Einsatzauftrag: z.B. med. Versorgung verletzter/erkrankter Person(en) (Geisel(n)/Täter) in/vor Tatobjekt, ggf. incl. Transport
- 1.2 Personal: Anzahl (so gering wie möglich), Art (z.B. Notarzt und ein Rettungsassistent), eventuelle Abstimmungen zwischen Polizei und Täter(n) beachten
- 1.3 Fahrzeug: Art (NAW, RTW, NEF, nur Personal mit Koffer(n)), entsprechend Vereinbarung der Polizei mit Täter(n)
- 1.4 Material: zur med. Diagnostik/Therapie *so wenig wie möglich* (z.B. max. zwei Notfallkoffer, EKG/Defi-Gerät)

alle anderen med.-techn. Ausstattungen im Fahrzeug, die (voraussichtlich) nicht genutzt werden müssen (z.B. Kinder-Notfallkoffer, Vakuummatratze) *entfernen*

Funkgerät(e) ausstellen, Funkmeldeempfänger etc. *ablegen*, z.B. "Handy" nur mitnehmen wenn vorher vereinbart
- 1.5 Weg: Anfahrtsweg, Parkplatz am/Zugang zum Tatobjekt, Abfahrtsweg; ggf. auch nur Fußweg(e) ohne Fahrzeug
- 1.6 Sonstiges: z.B. im Hinblick auf Kleidung, vereinbarte Kommunikation (ggf. auch keine); Information über Tätertypus, vermutlichen Zustand der Geisel(n)

2.1 Ein Einsatz innerhalb der Inneren *Absperrung* erfolgt *immer nur nach Absprache mit der Polizei*
 Wegen der nicht auszuschließenden Eigengefährdung kann ein derartiger rettungsdienstlicher Einsatz nur *freiwillig* erfolgen.
 Es sind Verhaltensweisen/Handlungen zu vermeiden, die das Misstrauen der/des Täter(s) begünstigen (z.B. viel Personal/umfangreiches Material) oder diese(n) irritieren (z.B. Funkdurchsagen, Signale von Funkmeldeempfängern)

2.2 Anfahrt: *langsam, ohne* Nutzung von Sondersignalen, mit geöffneten Fahrzeugtüren und mit *vollständiger* Fahrer-/Krankenrauminnenbeleuchtung

2.3 Anhalten: mit (für die Täter) einsehbarem Krankenraum parken, *langsam* aussteigen, erforderliches Material entnehmen und zunächst abstellen. Koffer öffnen (einsehbar für Täter), Funktion ggf. erläutern (was warum mitgebracht wird/ werden soll)

2.4 im Tatobjekt: sich vorstellen (Name, Funktion), „Auftrag“ (wie mitgeteilt) Wiederholen/erfragen. *Keine* Trennung des Behandlungsteams, *nur*, wenn unbedingt erforderlich und *nur* nach Zustimmung der/des Täter(s)

Jede Handlung , die durchzuführen ist, ruhig und verständlich erläutern. Möglichst Zustimmung der/des Täter(s) erreichen

Versorgungsumfang auf absolut notwendige Maßnahmen beschränken

Umfeld beobachten, ohne neugierig zu wirken

Kein eigenmächtiges Handeln

Betreuungsaufgaben

- Bereitstellen von Verpflegung
- Bereitstellung von Unterkunft/ vorübergehender Aufenthaltsmöglichkeit
- soziale, psychologische Betreuung

Die Aufgaben werden im Verlauf eines Einsatzes zeitlich nach Phasen betrachtet:

- 1 Auffangphase (sammeln, leiten, verpflegen, erste soziale Betreuung, registrieren)
- 2 Durchgangsphase (verbesserte Unterbringung, Transportbegleitung, Intensivierung der Betreuung und Versorgung)
- 3 Endphase (Rückführung in Normalverhältnisse, ggf. langfristige, psychologische Betreuung)

Bei der Bewältigung besonderer Lagen kommen für den Betreuungsdienst nur die Phasen 1 und 2 in Betracht. Es ist abzustimmen, in welchem Umfang die dort notwendigen Aufgaben von Helfern des Betreuungsdienstes durchgeführt werden.

Umfang der sozialen sowie psychologischen Betreuung vor Ort:

- Erkennen des Zustandes Betroffener (Angst, Furcht, Ungewissheit, Hilflosigkeit, Scham)
- Bereitstellung von Gesprächspartnern
- Körperkontakte suchen/anbieten
- Abschirmung vor Zuschauern
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse
- Bereitstellung eines angemessenen Aufenthaltsraums
- Organisation der Verpflegung
- Sicherstellung einer ärztlichen Versorgung
- Bereitstellung von Kommunikationsmöglichkeiten

In einer Reihe von Kommunen stehen dafür auch sog. Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG'en) bzw. Betreuungseinheiten der Hilfsorganisationen zur Verfügung. Diese sind in Abstimmung mit dem Einsatzleiter Rettungsdienst über die Leitstelle anzufordern.